

Beschlüsse

Vertreterversammlung der KZV BW Donaueschingen, 26. und 27.06.2015

Antrag zu TOP 4: Gesundheitspolitisches Statement der Vorsitzenden des Vorstandes

Prävention unter Einbeziehung von Ärzten und Zahnärzten

Die VV fordert den Gesetzgeber auf, in der nationalen Präventionskonferenz gemäß Präventionsgesetz (PrävG) eine zentrale Funktion für Ärzte und Zahnärzte zur Mitgestaltung an der Präventionsstrategie vorzusehen und dies nicht allein den Kostenträgern zu überlassen. Der Einbezug von ärztlichem und zahnärztlichem Sachverstand in die neu zu schaffenden Entscheidungsgremien zur Prävention ist dringend geboten.

Begründung

Ein Präventionsgesetz ohne maßgebliche Einbeziehung und Steuerung durch und mit in der Prävention erfahrenen Ärzten und Zahnärzten ist inakzeptabel und dem Bestreben nach Verbesserung der Prävention für die Bevölkerung nicht zuträglich.

Gerade Zahnärztinnen und Zahnärzte in ihren Praxen vor Ort können auf einen reichen Erfahrungsschatz in Prophylaxe und Prävention zurückgreifen, der von Kostenträgern und der Politik uneingeschränkte Anerkennung genießt.

Antrag zu TOP 4: Gesundheitspolitisches Statement der Vorsitzenden des Vorstandes

Freiberuflichkeit und Selbstverwaltung

Die Vertreterversammlung der KZV BW verurteilt staatliche Eingriffe in die freiheitliche Ausübung des Arztberufes und die unangemessene Einflussnahme in die ärztliche und zahnärzt-

liche Selbstverwaltung. Die Bundesregierung wird aufgefordert, Freiheit und Individualität als Grundsätze der ärztlichen Berufsausübung anzuerkennen und zu wahren.

Begründung

Die Freiheit des Arztberufes, insbesondere die Therapie- und Behandlungsfreiheit, sind entscheidende Faktoren einer intakten Arzt-Patienten-Beziehung, bestimmend für den Therapieerfolg und damit das Fundament der ärztlichen Berufsausübung. Eine starke Selbstverwaltung ist ebenfalls Garant für den Erhalt der Freiberuflichkeit des Arztes.

Antrag zu TOP 4: Gesundheitspolitisches Statement der Vorsitzenden des Vorstandes

Korruptionsstrafrecht rechtssicher formulieren

Die VV der KZV BW fordert den Gesetzgeber auf, den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen (Stand: 04.02.2015) dahingehend abzuändern, dass insbesondere die neu zu schaffende Strafrechtsnorm des § 299a StGB-E notwendigen verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht wird.

Begründung

Der derzeit formulierte § 299a StGB-E würde bei Umsetzung massive Rechtsunsicherheit innerhalb der Ärzte- und Zahnärzteschaft und im Gesundheitswesen insgesamt zur Folge haben und damit stärker als gewollt eigentlich gewünschte wirtschaftliche Betätigungen einschränken.

Der gesetzgeberische Einsatz strafrechtlicher Mittel darf wegen des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips stets nur ultima ratio sein. Schon insofern bedarf es eines besonderen Unrechtsgehalts und einer präzisen Definition sämtlicher Tatbestandsmerkmale. Die geplante Strafrechtsnorm ist jedoch derart unbestimmt, dass sie als verlässliches Instrument zur Korruptionsbekämpfung vollkommen ungeeignet wäre.

Insbesondere die Aufnahme von Berufsrechtspflichtverletzungen in den Straftatbestand wird dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot nicht gerecht und wird dazu führen, dass künftig Strafverfolgungsbehörden die Definition wesentlicher Teile des ärztlichen Berufsrechts übernehmen. Der „Berufsrechtsbezug“ ist daher zwingend zu streichen.

Antrag zu TOP 4: Gesundheitspolitisches Statement der Vorsitzenden des Vorstandes

TTIP: Vielfalt des europäischen Gesundheitswesens

Die Vertreterversammlung der KZV BW fordert die Bundesregierung auf, sich in den Verhandlungen zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) dafür einzusetzen, dass die Rechte der Patienten und der Ärzte/Zahnärzte und damit die Kompetenzen der ärztlichen und zahnärztlichen Selbstverwaltungsorgane nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden. Internationale Abkommen dürfen weder die Kompetenz der Mitgliedsstaaten infrage stellen, ihre Gesundheitssysteme zu gestalten, noch dürfen sie deren Strukturprinzipien aufheben. Nationale Normen und Sozialstandards dürfen nicht unterlaufen oder gar konterkariert werden.

Begründung

Die VV der KZV BW unterstützt die Erklärung der Präsidenten und Vorsitzenden von Bundesärztekammer, Kassenärztlicher Bundesvereinigung, Bundeszahnärztekammer, Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung und der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände „Vielfalt des europäischen Gesundheitswesens und Freiberuflichkeit bewahren“ vom 19.05.2015.

Antrag zu TOP 4: Gesundheitspolitisches Statement der Vorsitzenden des Vorstandes

E-Health-Gesetz

Die VV der KZV BW lehnt die Onlineüberprüfung und -aktualisierung der Versichertenstammdaten nach wie vor aus prinzipiellen Gründen ab. Die Verlagerung von originären Aufgaben der Krankenkassenverwaltung in die jetzt schon von massiver Bürokratie überlasteten Praxen ist inakzeptabel. Die angedrohte Sanktionierung der Praxen mittels Honorarkürzungen bei Nichtbefolgung wird schärfstens zurückgewiesen.

Begründung

Der Aufbau einer Telematikinfrastruktur für sichere digitale Kommunikation ist zwar zu begrüßen. Dies darf aber nicht zu weiteren bürokratischen Belastungen der ambulanten Praxen führen, deren Aufgabe in der Patientenversorgung liegt und nicht in der Optimierung von verwaltungstechnischen Vorgängen, die alleine die Krankenkassen betreffen.

Verzögerungen beim Aufbau der notwendigen Infrastruktur durch externe Dienstleister dürfen nicht den ärztlichen und zahnärztlichen Körperschaften und schon gar nicht den Praxen

angelasst werden. Hier ist das Verursacherprinzip anzuwenden und die verantwortliche IT-Industrie mit Fristsetzungen und Sanktionen zu belegen.

Intelligente Lösungen zur Motivationssteigerung der Praxen sind gefragt, Strafandrohungen sind hier fehl am Platz.

Antrag zu TOP 4: Gesundheitspolitisches Statement der Vorsitzenden des Vorstandes

Freiberuflichkeit

Die VV fordert die verantwortlichen Gesundheitspolitiker dazu auf, die ambulante Versorgung durch freiberuflich tätige Ärzte und Zahnärzte mit entsprechenden Initiativen endlich zu stärken und die Politik der Schwächung freiberuflicher Strukturen zu beenden.

Begründung

Die Bundesregierung stellt im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode fest:

„Die Freiberuflichkeit der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist unverzichtbares Element für die flächendeckende ambulante Versorgung. Sie ist ein Garant für die Diagnose- und Therapiefreiheit und für die freie Arztwahl.“

Die VV stellt fest, dass dies eine Absichtserklärung ist, die nichts mit der Realität zu tun hat. Entsprechende Initiativen zur Förderung der Freiberuflichkeit sind nicht zu erkennen – im Gegenteil. Die vom Bundesgesundheitsministerium auf den Weg gebrachten Gesetze und Verordnungen schränken die freiberufliche Praxis in der ambulanten Versorgung immer weiter ein:

Mit dem Versorgungsstärkungsgesetz werden MVZ-Strukturen gestärkt, Terminservicestellen greifen in die freie Arztwahl ein und der Aufkauf von Praxissitzen sowie Zulassungsbeschränkungen in sogenannten überversorgten Gebieten tangieren in ganz erheblichem Umfang das Selbstverständnis freiberuflicher Ärzte und Zahnärzte.

Durch das E-Health-Gesetz wird der Stammdatenabgleich als ureigene Aufgabe der Kostenträger in die Praxis verlagert, mit Strafandrohung bei Verweigerung.

Mit einem gesonderten Antikorruptionsgesetz für die Gesundheitsberufe wird das Vertrauen der Bevölkerung in die freiberufliche Praxis geschwächt.

Die VV betrachtet diese massive Schwächung der freiberuflichen Praxen durch die aktuellen Gesetzesvorhaben als ordnungspolitischen Fehler. Vielmehr sind Initiativen zur Förderung der Freiberuflichkeit erforderlich, um bei freier Arztwahl die flächendeckende qualitativ hochwertige ambulante Versorgung bei Diagnose- und Therapiefreiheit zu garantieren.

Antrag zu TOP 4: Gesundheitspolitisches Statement der Vorsitzenden des Vorstandes

Korruptionsgesetz

Die VV lehnt jede Art von Korruption im Gesundheitswesen ab. Die Berufs- und Disziplinarordnungen enthalten genügend Vorgaben zur Ahndung von berufswidrigem Verhalten, weshalb es keines neuen Gesetzes bedarf.

Ein Antikorruptionsgesetz, das lediglich nur die Gesundheitsberufe betreffen soll, lehnt die VV aus prinzipiellen Gründen ab. Die Gesundheitsberufe werden damit einseitig unter Generalverdacht gestellt.

Begründung

Auch wenn schon ein Entwurf der Bundesregierung vorliegt, der selbst unter Juristen umstritten ist, hält der Berufsstand an seiner grundsätzlichen Ablehnung fest. Mit der Formulierung von Compliance-Richtlinien hat die KZBV richtig und völlig ausreichend reagiert. Bei den auftretenden Einzelfällen von Fehlverhalten greifen die Sanktionsmaßnahmen in den Berufs- und Disziplinarordnungen nachgewiesenermaßen. Ein verallgemeinerndes Strafgesetz ist deshalb überflüssig.

Antrag zu TOP 5: Verträge mit Krankenkassen

Praxiskostenerhebung

Die VV der KZV BW begrüßt die Initiative des Vorstandes, landesspezifische Daten und Zahlen der Kostenstrukturentwicklung in den Praxen, insbesondere Kosten der Praxisführung jährlich zu ermitteln. Die KZV VV fordert den Vorstand auf, mit der LZK BW eine gemeinsame Strategie zu entwickeln und diese bei der nächsten VV vorzustellen.

Begründung

Insbesondere die Kosten in den Bereichen Hygiene / Medizinprodukteaufbereitung, Qualitätsmanagement und Röntgen steigen seit Jahren überproportional. Die Studienergebnisse sollen als Basis für künftige Gespräche und Honorarverhandlungen auf Landes- und Bundesebene herangezogen werden.

Antrag zu TOP 7: Nachwahlen

Mitglied sowie stv. Mitglied des Prothetik-Einigungsausschusses II der KZV BW, BD Karlsruhe

Das bisherige Mitglied des Prothetik-Einigungsausschusses II in der BD Karlsruhe, Dr. Henrik Fritz, ist verstorben. Die VV bestellt das bisherige stellvertretende Mitglied

- Dr. Harald Schmidt, Schloßstr. 17, 76646 Bruchsal

als Mitglied des Prothetik-Einigungsausschusses II und zugleich

- Dr. Gudrun Börsig, Kanalweg 40/42, 76149 Karlsruhe

als stellvertretendes Mitglied des Prothetik-Einigungsausschusses II der KZV BW, BD Karlsruhe.

Antrag zu TOP 7: Nachwahlen

Mitglied sowie stv. Mitglied des Prothetik-Einigungs-Beschwerdeausschusses I der KZV BW, BD Karlsruhe

Bedingt durch das Ableben des bisherigen Mitglieds des Prothetik-Einigungs-Beschwerdeausschusses I bestellt die VV das bisherige stellvertretende Mitglied

- Dr. Harald Schmidt, Schloßstr. 17, 76646 Bruchsal

als Mitglied des Prothetik-Einigungs-Beschwerdeausschusses I und zugleich

- Dr. Gudrun Börsig, Kanalweg 40/42, 76149 Karlsruhe

als stellvertretendes Mitglied des Prothetik-Einigungs-Beschwerdeausschusses I der KZV BW, BD Karlsruhe.

Antrag zu TOP 7: Nachwahlen

Mitglied sowie stv. Mitglied des Beschwerdeausschusses, Kammer Bezirksdirektion Karlsruhe

Bedingt durch das Ableben des bisherigen Mitglieds bestellt die VV das bisherige stellvertretende Mitglied

- Dr. Paul Adams, Am Murgdamm 1, 76437 Rastatt

als Mitglied in die Kammer der Bezirksdirektion Karlsruhe des Gemeinsamen Beschwerdeausschusses und zugleich

- ZA Uwe Henn, Brunnengasse 27, 75248 Ölbronn-Dürren

als stellvertretendes Mitglied in die Kammer der Bezirksdirektion Karlsruhe des Gemeinsamen Beschwerdeausschusses.

Antrag zu TOP 7: Nachwahlen

Stv. zahnärztliches Mitglied des Gemeinsamen Beschwerdeausschusses

Bedingt durch das Ableben des bisherigen stellvertretenden Mitglieds bestellt die VV das nachfolgend aufgeführte stellvertretende Mitglied aus der BD Karlsruhe in den Gemeinsamen (zentralen) Beschwerdeausschuss:

- Dr. Ludwig Groß, Steubenstr. 102/104, 68199 Mannheim

Antrag

Antrag zu TOP 6 (fand keine Mehrheit)

Änderung der Satzung

§ 10 Abs. 6 der Satzung der KZV BW wird wie folgt gefasst: „Die Einstellung von leitenden Angestellten und die Vornahme von Rechtshandlungen, die am Haushaltsplan gemessen über- oder außerplanmäßige Aufwendungen darstellen, sind durch die Vertreterversammlung zu genehmigen.“

Begründung

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 30.10.2013 (Az.: B 6 KA 48/12 R) Vorgaben für die Genehmigung von Selektiv- und Gesamtverträgen durch die Vertreterversammlung gemacht. Mit Schreiben vom 23.09.2014 fordert das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren unter Bezugnahme auf dieses Urteil dazu auf, die Regelung in § 10 Abs. 6 der Satzung der KZV BW zu ändern.